



Wertgrenzen für die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen 2026/2027 - Überblick¹ (Stand: 23.09.2026)

	Direkt- vergabe ²	Freihändige Vergabe ³	Verhandlungsvergabe ⁴		Beschränkte Ausschreibung		Öffentliche Ausschreibung ⁵	EU-Vergabe- recht anzuwenden ab
			ohne Teilnahme- wettbewerb	mit Teilnahme- Wettbewerb	ohne Teilnahme- Wettbewerb ⁴	mit Teilnahme- Wettbewerb ⁵		
Veröffentlichungs- plattform				HAD		HAD	HAD	TED
Bauleistungen	bis 750.000 €	weniger als 5.404.000 €			weniger als 5.404.000 €	weniger als 5.404.000 € €	weniger als 5.404.000 €	ab 5.404.000 € VOB/A Abschnitt 2
Liefer- und Dienstleistungen	bis 100.000 €		weniger als 216.000 €	weniger als 216.000 €	weniger als 216.000 €	weniger als 216.000 €	weniger als 216.000 €	ab 216.000 € VgV

¹ Dieser Überblick ist nur für öffentliche Auftraggeber im Sinne des GWB und des HVTG (für Vergabeverfahren, die ab dem 25. Juni 2026 eingeleitet wurden) maßgeblich. Sollte ein öffentlicher Auftrag Binnenmarktrelevanz haben, sind die Vorgaben des Primärrechts der EU und damit die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Chancengleichheit der Unternehmen einzuhalten.

² Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Ab 20.000 € sind grundsätzlich drei Vergleichspreise zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebots abzufragen (siehe auch Teil 2 des Vergabeerlasses)

³ Grundsätzlich sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (siehe § 12 Abs. 2 HVTG i. V. m. Teil 4 des Vergabeerlasses). VOB/A Abschnitt 1 ist nach Maßgabe von Ziffer 3.2 des Vergabeerlasses anzuwenden.

⁴ Grundsätzlich sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (siehe § 12 Abs. 2 HVTG i. V. m. Teil 4 des Vergabeerlasses). UVgO ist nach Maßgabe der Ziffer 3.1 des Vergabeerlasses anzuwenden.

⁵ Regelverfahren nach § 12 Abs. 1 HVTG. Wird kein Regelverfahren gewählt, ist die Wahl der Verfahrensart zu dokumentieren und zu begründen.